

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0023 - 0024, DOK 191.2-PL

Deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen vom 09.10.1975 - Arbeitsunfälle polnischer Staatsangehöriger während vorübergehenden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland - VB 57/85

Deutsch-polnisches Abkommen vom 09.10.1975 über Renten- und Unfallversicherung;

hier: Arbeitsunfälle polnischer Staatsangehöriger während vorübergehenden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland

Zusammenfassung:

Es wird ausgeführt, daß es mit dem deutsch-polnischen Abkommen vereinbar ist, wenn die Unfallversicherungsträger bei Arbeitsunfällen, die polnische Staatsangehörige während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erlitten haben, für die Zeit dieses Aufenthalts Sachleistungen gewähren und Renten zahlen. Bei Rückkehr der Berechtigten nach Polen ist die Entschädigung dann von der polnischen Sozialversicherung zu übernehmen. – Ferner wird daran erinnert, daß Rentenzahlungen in die Volksrepublik Polen nach dem Übereinkommen Nr. 19 der IAO dann nichterfolgen dürfen, wenn der Arbeitsunfall in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für das Deutsche Reich (18.09.1928) eingetreten ist. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00004541 = VB 057/85 vom 18.07.1985